



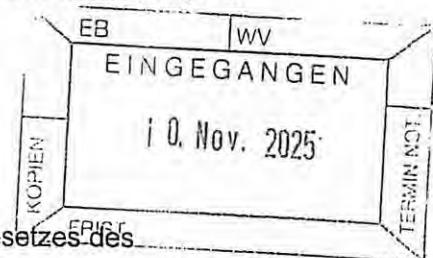
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 10715 Berlin

Datum: 05.11.2025 - [REDACTED]

Gesch.-Z.: 10902786 - 475

bitte unbedingt angeben



B E S C H E I D

Auf Wiederaufgreifesantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes des



geb. am [REDACTED] 1997 in Aleppo / Syrien,
Arabische Republik

AZR-Nummer(n): [REDACTED]

wohnhaft:



vertreten durch:
Rechtsanwalt
Ralf Albrecht
Bierstrasse 14
49074 Osnabrück

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 30.04.2025 (Az.: [REDACTED]) zu Ziffer 2 wird das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Griechenlands **festgestellt**.
2. Die mit Bescheid vom 30.04.2025 (Az.: [REDACTED]) erlassene Abschiebungsandrohung **wird aufgehoben**.

Begründung:

Der Antragsteller, syrischer Staatsangehöriger, muslimischen Glaubens, hat bereits unter Aktenzeichen [REDACTED] einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Dieser Asylantrag wurde am 30.04.2025 durch Bescheid des Bundesamts unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen.

Am 15.08.2025 stellte der Antragsteller mit Schreiben seines Rechtsvertreters einen Wiederaufgreifensantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) bezüglich Griechenlands.

Der Antrag wurde wie folgt begründet: Der Rechtsvertreter trug im Wesentlichen vor, der Antragsteller zähle aufgrund seiner körperlichen Einschränkung zum Kreis der vulnerablen Personen und könne deshalb nicht nach Griechenland abgeschoben werden. Hierzu legte er dem Bundesamt ein amtlicher Feststellungsbescheid vom [REDACTED] 2025 vor, in welchem dem Antragsteller ein Behinderungsgrad von 50 zugestanden wird, gestützt auf eine diagnostizierte Wirbelsäulenfehlform und die Teillähmung des linken Armes.

Zusätzlich wurden dem Bundesamt mehrere Atteste vorgelegt, denen zu entnehmen ist, dass der Antragsteller seit der Geburt an einer Skoliose sowie einer spastischen Parese des linken Arms leidet.

Ferner brachte der Rechtsvertreter im Schreiben vom 15.08.2025 vor, der Antragsteller sei als Vormund für seinen minderjährigen Bruder (Az.: [REDACTED]) bestellt worden. Hierzu legte er eine amtliche Bestellungsurkunde vom [REDACTED] 2025 vor, die sein Vorbringen bestätigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird entsprochen, es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Griechenlands vorliegen.

Hat das Bundesamt im früheren Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

Zu Gunsten des Antragstellers ist eine Änderung i. S. v. § 51 Abs. 1 VwVfG, wenn sie zum einen solche Umstände betrifft, die für die bestandskräftige Entscheidung tatsächlich maßgeblich waren,

und zum anderen eine günstigere Entscheidung erfordert oder doch ermöglicht (BVerwG, Urteil vom 17.08.2011 – 6 C 9.10, Rn. 55; Urteil vom 20.11.2018 – 1 C 23.17, Rn. 13). Dies ist dann gegeben, wenn die gleiche Entscheidung aufgrund der Änderung nicht erneut ergehen würde.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall gegeben.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.

Hierfür ist ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifenvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zu Gunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies jedoch, dass die geänderte Sachlage zusätzliche eine günstigere Entscheidung erfordert oder doch ermöglicht (BVerwG, Urteil vom 17.08.2011 – 6 C 9.10, Rn. 55; Urteil vom 20.11.2018 – 1 C 23.17, Rn. 13). Würde die gleiche Entscheidung – die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen – auch auf der Grundlage der geänderten Sachlage erneut ergehen müssen, wäre dies nicht der Fall.

Aufgrund der Vorlage der ärztlichen Atteste und amtlichen Unterlagen ist davon auszugehen, dass der Antragsteller an einer körperlichen Beeinträchtigung leidet, die ihn in seiner Erwerbsfähigkeit einschränkt. Das Leiden des Antragstellers ist als schwerwiegend einzustufen und mithin gegenüber dem abgeschlossenen Asylverfahren als Änderung der Sachlage anzusehen. Zusätzlich ist die Einreichung der Bestellungsurkunde vom 05.05.2025, die belegt, dass der Antragsteller Vormund seines minderjährigen Bruders in Deutschland ist, ebenfalls als eine neue Sachlage zu werten.

Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage ist somit im vorliegenden Fall gegeben.

Aufgrund der neuen Sachlage kann sich der Vortrag des Antragstellers bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Griechenlands auszugehen ist.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr liefe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Diese Bedrohung kann sowohl von staatlichen Akteuren, als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Nach dem Sachvortrag des Antragstellers droht ihm keine durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Griechenland führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Die schwierigen Lebensverhältnisse von international Schutzberechtigten in Griechenland werden nicht verkannt. Bei alleinstehenden, erwerbsfähigen und nichtvulnerablen international Schutzberechtigten können bei einer Rückkehr nach Griechenland erniedrigende oder unmenschliche Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta zur Folge haben, verneint werden (BVerwG, Urteile vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 und 1 C 19.24 (BVerwG (2025): Pressemitteilung Nr.30/2025, <https://www.bverwg.de/de/pm/2025/30>; zuletzt abgerufen am 02.05.2025); VGH Kassel, Urteil vom 06.08.2024 – 2 A 1131/24.A; VGH Kassel, Urteil vom 06.08.2024 – 2 A 489/23.A). Danach ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass nach Griechenland zurückkehrende arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge männliche Schutzberechtigte dort in eine extreme materielle Notlage geraten werden, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen (BVerwG, Urteile

vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 und 1 C 19.24). Zwar haben wegen bürokratischer Hürden und Wartezeiten bis zum Erhalt erforderlicher Dokumente viele Schutzberechtigte unmittelbar nach der Ankunft keinen Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen. Sie können aber voraussichtlich zumindest in temporären Unterkünften oder Notschlafstellen mit grundlegenden sanitären Einrichtungen unterkommen, die unter anderem auf kommunaler Ebene und durch nichtstaatliche Hilfsorganisationen betrieben werden. Ihre weiteren Grundbedürfnisse einschließlich Ernährung können sie durch eigenes Erwerbseinkommen, anfänglich jedenfalls in der sogenannten Schattenwirtschaft, decken, zu dem gegebenenfalls Unterstützungsleistungen der genannten Stellen hinzutreten. Eine medizinische Notfall- und Erstversorgung ist gewährleistet.

Jede erniedrigende Behandlung muss, um in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK zu fallen, ein Mindestmaß an Schwere erreichen [EGMR, Urteil vom 04.11.2014, 29217/12 (Tarakhel/Schweiz)]. Es kommt weder darauf an, ob die Lebensbedingungen in Griechenland mit denen in Deutschland vergleichbar sind, noch gibt Art. 3 EMRK dem Antragsteller einen Anspruch auf spezielle Leistungen (Urteile des EGMR u. a. vom 27.05.2008 N. v. UK, vom 21.01.2011 M.S.S v. Belgium and Greece, vom 28.06.2011 Sufi/Elmi v. UK, vom 29.01.2013 S.H.H. v. UK, vom 05.07.2016 A.M. v. The Netherlands, vom 23.08.2016 J.K. and others v. Sweden, vom 13.12.2016 Paposhvili v. Belgium, vom 15.12.2016 Khlaifia v. Italy; siehe auch Urteil des BVerwG vom 13.06.2013, 10 C 13.12).

Auch der EuGH urteilt dahingehend, dass das Unionsrecht auf der grundlegenden Prämisse beruhe, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werteteile – und anerkenne, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich, wie es in Art. 2 EUV heißt, die Union gründet. Diese Prämisse impliziere und rechtfertige die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt würden (Urteil vom 25.07.2018, Minister for Justice and Equality [Mängel des Justizsystems], C-216/18 PPU, EU:C:2018:586, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung), und gegenseitigen Vertrauens darauf, dass die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in der Lage seien, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der in der Charta anerkannten Grundrechte, insbesondere ihren Art. 1 und 4, in denen einer der Grundwerte der Union und ihrer Mitgliedstaaten verankert sei, zu bieten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 05.04.2016, Aranyosi und Căldăraru, C-404/15 und C-659/15 PPU, EU:C:2016:198, Rn. 77 und 87).

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh aufgrund schwieriger Lebensbedingungen liegt jedoch nur dann vor, wenn eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht wird (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019, C-297/17). Diese wird erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihrer persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände (vgl. ebd. Rn. 90). Ein Verstoß liegt daher erst vor, wenn die elementarsten Bedürfnisse nicht befriedigt werden können, insbesondere eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und zu waschen ("Bett, Brot, Seife") (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019, 1 C 45/18 -, juris, Rn. 12 m.w.N.; OVG Münster, Beschluss vom 16.12.2019, 11 A 228/15.A -, juris, Rn. 44; VGH Mannheim, Beschluss vom 27.05.2019, A 4 S 1329/19 -, juris, Rn. 5).

Als Maßstab für die Gefahrenprognose zur Feststellung eines Abschiebungsverbots muss unter dieser Prämisse somit eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit zu Grunde gelegt werden, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt (EuGH, Urteil vom 19.03.2019, Ibrahim, C-297/17, Rn. 89). Die besondere Höhe ist laut EuGH (ebd. Rn. 90) selbst dann noch nicht erreicht, wenn die Person große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse im Zielland erfährt. Diese besondere Höhe erreicht erst extreme materielle Not, durch welche die physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt wird oder eine so starke Verelendung eintritt, dass sie mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. In extremer materieller Not können die elementarsten Bedürfnisse, wie Ernährung, Hygiene und Unterkunft, unabhängig vom Willen und den persönlichen Entscheidungen der Person nicht mehr befriedigt werden. Der bloße Umstand, dass in einem anderen Mitgliedstaat die Sozialhilfeleistungen und/oder Lebensverhältnisse günstiger sind als im Schutz gewährenden Mitgliedstaat reicht hingegen nicht aus, um die besondere hohe Schwelle der Erheblichkeit zu erreichen. Ebenso wenig ist das Fehlen familiärer Solidarität in einem Staat im Vergleich zu einem anderen eine ausreichende Grundlage für die Feststellung extremer materieller Not. Gleiches gilt für Mängel bei der Durchführung von Integrationsprogrammen (EuGH, ebd. Rn. 94, 96).

Aufgrund der individuellen Umstände des Antragstellers ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Den vorgelegten ärztlichen Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Antragsteller an einer Skoliose sowie einer spastischen Parese leidet. Unabhängig von den Möglichkeiten der medizinischen Versorgung in Griechenland ist vorliegend davon auszugehen, dass der Antragsteller aufgrund seiner nachgewiesenen Gebrechen langfristig in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt und es ihm nicht möglich ist, die von Schutzberechtigten in Griechenland geforderte Eigeninitiative aufzubringen. Der Antragsteller würde daher in Griechenland nicht in der Lage sein, aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt bzw. eigene existenzsichernde Leistungen zu erwirtschaften, noch in den Genuss möglicher staatlicher Leistungen gelangen, die ausreichen, um Obdachlosigkeit und Verelendung zu entgehen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller mit seinem minderjährigen Bruder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Der Antragsteller hat ausweislich der Bestellungsurkunde die Vormundschaft für seinen Bruder inne. Daher kann der Antragsteller vorliegend nicht als Einzelperson betrachtet werden, sondern es muss bei der Bewertung die Rückkehr mit seinem minderjährigen Bruder zu Grunde gelegt werden. Minderjährige Kinder gehören zur Gruppe der besonders verletzlichen Personen. Für diese ist bei einer Rückkehr nach Griechenland davon auszugehen, dass sie ungeachtet eigener Anstrengungen in besonderer Weise von Lebensumständen bedroht sind, die für sich genommen bereits eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigts sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen

vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

2.

Die mit Bescheid vom 30.04.2025 (Az.: [REDACTED]) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 5 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

[REDACTED]



Ausgefertigt am 06.05.2025 in 32D Dublinzentrum Berlin

599